

Antrag

der Abgeordneten Mariana Iris Harder-Kühnel, Martin Reichardt, Johannes Huber, Thomas Ehrhorn, Marc Bernhard, Dietmar Friedhoff, Dr. Götz Frömming, Waldemar Herdt, Nicole Höchst, Stefan Keuter, Tobias Matthias Peterka und der Fraktion der AfD

Lebensrecht Ungeborener gewährleisten – Gesetzliche Regelungen zur Schwangerschaftskonfliktberatung verbessern

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

In Deutschland wurden im Jahr 2019 778 090 Kinder lebend geboren.¹ 3 180 Kinder kamen tot zur Welt². Bei 100 893 Schwangerschaften kam es zur Beendigung des Lebens des ungeborenen Kindes im Mutterleib durch Schwangerschaftsabbruch³ im Wege des ärztlichen Eingriffs. Lediglich 3,8 Prozent aller Abbrüche erfolgte aufgrund medizinischer Indikation, demgegenüber erfolgten 96,1 Prozent aufgrund der Beratungsregelung.⁴

Angesichts dieser Zahlen – 10,9 Prozent aller ungeborenen Kinder werden im Mutterleib straffrei aufgrund der Beratungsregelung getötet – kann nicht davon ausgegangen werden, dass es sich hierbei um Ausnahmen handelt. Das Bundesverfassungsgericht hat aber in seiner Entscheidung aus dem Jahr 1993 (BVerfGE 88, 203) festgestellt, dass das Grundgesetz den Staat verpflichtet, auch das ungeborene menschliche Leben zu schützen. Die Mutter ist grundsätzlich verpflichtet, das Kind auszutragen. Nur in Ausnahmefällen können Grundrechtspositionen der Mutter zu einer Befreiung hiervon führen.

Darüber hinaus muss der Gesetzgeber nicht nur Vorkehrungen treffen, die für einen Schutz des ungeborenen Lebens ausreichend sind. Er hat auch fortwährend zu prüfen, ob das Gesetz tatsächlich einen wirksamen Schutz vor Schwangerschaftsabbrüchen bewirkt. Ist dies nicht der Fall, ist das Gesetz zu korrigieren oder nachzubessern.

¹ Statistisches Bundesamt, www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Geburten/Tabellen/lebendgeborene-gestorbene.html

² Ebenda

³ Statistisches Bundesamt, www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Gesundheit/Schwangerschaftsabbrueche/Publikationen/Downloads-Schwangerschaftsabbrueche/schwangerschaftsabbrueche-2120300197004.pdf?__blob=publicationFile, S. 9

⁴ Statistisches Bundesamt, www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Gesundheit/Schwangerschaftsabbrueche/Publikationen/Downloads-Schwangerschaftsabbrueche/schwangerschaftsabbrueche-2120300197004.pdf?__blob=publicationFile, S. 10

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung daher auf,
1. zu prüfen, inwieweit die aktuelle Rechtslage, insbesondere im Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG), tatsächlich der durch das Bundesverfassungsgericht besonders hervorgehobenen staatlichen Schutzpflicht für das ungeborene Leben Genüge tut oder ein Bedarf zur konkreten Nachbesserung besteht, und den Bundestag über das Ergebnis zu informieren,
 2. einen Gesetzentwurf vorzulegen, mit dem § 16 SchKG dahingehend erweitert wird, dass eine Statistik auch darüber erstellt wird, wie oft Beratungsgespräche zum Abbruch der Schwangerschaft führen und wie oft Frauen sich nach einem Beratungsgespräch dazu entscheiden, ihr ungeborenes Kind auszutragen,
 3. dafür Sorge zu tragen, dass die hohe Bedeutung des Lebensschutzes und die Beratung dazu stärker in die Aus-, Fort- und Weiterbildung der für Schwangerschaftsabbrüche zuständigen Ärzte integriert werden,
 4. ein Konzept vorzulegen, demgemäß die Eignung der anerkannten Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen gemäß § 219 Absatz 2 Satz 1 StGB bzw. ihrer Träger (vgl. § 3 SchKG) insbesondere vor dem Hintergrund des verfassungsrechtlich gebotenen Lebensschutzes Ungeborener (§ 219 Absatz 1 Satz 1 StGB) regelmäßig überprüft wird.

Berlin, den 10. September 2020

Dr. Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und Fraktion

Begründung

Zu 1

Die hohe Zahl an Tötungen ungeborener Kinder durch Schwangerschaftsabbruch im Wege des ärztlichen Eingriffs lässt darauf schließen, dass der verfassungsrechtlich gebotene Schutz des ungeborenen Lebens nicht ausreichend durchgesetzt wird.

In den Urteilsgründen des Bundesverfassungsgerichts vom 28.05.1993 (BVerfGE 88, 203) ist unter D. I. 1. festgehalten, dass der Staat aus Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes heraus die Pflicht habe, ungeborenes Leben zu schützen. Menschenwürde komme schon dem ungeborenen menschlichen Leben zu. Die rechtlichen Voraussetzungen seiner Entfaltung müsse die Rechtsordnung im Sinne eines eigenen Lebensrechts des Ungeborenen gewährleisten. Dieses Lebensrecht werde nicht erst durch die Annahme seitens der Mutter begründet (S. 251 ff.).

In D. I. 2. wird klargestellt, dass dem Ungeborenen auch gegenüber seiner Mutter rechtlicher Schutz gebühre. Ein solcher Schutz sei demnach nur möglich, wenn der Gesetzgeber ihr einen Schwangerschaftsabbruch grundsätzlich verbietet und ihr damit die grundsätzliche Rechtspflicht auferlegt, das Kind auszutragen (S. 253). Hierbei führten die Grundrechtspositionen der Frau dazu, dass es nur „in Ausnahmefällen“ zulässig und in manchen Fällen womöglich geboten ist, eine „solche Rechtspflicht nicht aufzuerlegen“ (S. 255).

Das Bundesverfassungsgericht führt in D. I. 4. (S. 261 ff.) ferner aus, dass der Staat „zur Erfüllung seiner Schutzpflicht ausreichende Maßnahmen normativer und tatsächlicher Art ergreifen müsse, die dazu führen, dass ein – unter Berücksichtigung entgegenstehender Rechtsgüter – angemessener und als solcher wirksamer Schutz erreicht wird“ (Untermaßverbot).

Die Vorkehrungen, die der Gesetzgeber zum Schutz des ungeborenen Lebens trifft, müssten insoweit „für einen angemessenen und wirksamen Schutz ausreichend sein und zudem auf sorgfältigen Tatsachenermittlungen und vertretbaren Einschätzungen beruhen (S. 254). „Der Gesetzgeber muss daher bei der Festlegung des Inhalts einer Beratung (1.), der Regelung ihrer Durchführung (2.) und der Organisation der Beratung einschließlich der Auswahl der an ihr mitwirkenden Personen (3.) unter Bindung an das Untermaßverbot Regelungen treffen, die wirksam und ausreichend sind, um eine Frau, die den Schwangerschaftsabbruch erwägt, für das Austragen des Kindes gewinnen zu können“ (S. 281 f.).

Angesichts der hohen Zahlen von Abtreibungen ist die Bundesregierung insofern gefordert, die Umsetzung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zur staatlichen Schutzpflicht für das ungeborene Leben durch die derzeitige Rechtslage zu überprüfen und den Bundestag darüber informieren.

Dem Gesetzgeber kommt hierbei die Aufgabe zu, aufgrund von Tatsachenermittlungen darüber zu entscheiden, ob die derzeitige Umsetzung verfassungskonform ist, ob es in der Umsetzung selbst Nachbesserungsbedarf gibt oder ob die Gesetzeslage als solche präzisiert werden muss.

Zu 2

Das Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG) legt in § 16 Absatz 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 15 SchKG fest, dass die rechtlichen Voraussetzungen des Schwangerschaftsabbruchs, also ob die Beendigung der Schwangerschaft nach der Beratungsregelung oder nach Indikationsstellung erfolgte, statistisch festgehalten werden müssen. Nicht erfasst wird nach bisheriger Rechtslage jedoch, wie viele Beratungsgespräche dazu führen, dass die Mutter die Schwangerschaft fortsetzt und ihr Kind bekommt und wie viele dazu führen, dass das ungeborene Kind durch Schwangerschaftsabbruch getötet wird. Dies kann aber ein wichtiger Indikator dafür sein, ob in den Beratungsgesprächen gemäß dem verfassungsrechtlichen Gebot ausreichend auf den Lebensschutz des ungeborenen Kindes hingewirkt wird oder nicht.

Zu 3

In Zusammenhang mit dem Gesetz zur Verbesserung der Information über einen Schwangerschaftsabbruch, das am 29. März 2019 in Kraft trat, hat die Bundesregierung beschlossen, ein Konzept zur Fortentwicklung der Qualifizierung von Ärzten, die Schwangerschaftsabbrüche vornehmen, erstellen zu lassen.⁵ Dieses Konzept wurde vom Bundesministerium für Gesundheit (BMG) und der Bundesärztekammer (BÄK) gemeinsam erstellt. Inhalt des Konzeptes ist es unter anderem, eine evidenzbasierte nationale Leitlinie zum sicheren Schwangerschaftsabbruch vorzusehen. Die Vizepräsidentin der BÄK, Heidrun Gitter, erhofft sich dadurch unter anderem, dass sich mehr Ärzte dazu bereit erklären werden, Schwangerschaftsabbrüche durchzuführen.⁶

In dem Konzept heißt es wörtlich: „Die Betrachtung der Inhalte und Kompetenzen, die zu der Thematik „Schwangerschaftsabbruch“ während der ärztlichen Aus-, Fort- und Weiterbildung vermittelt werden, macht deutlich, dass Ärztinnen und Ärzte, die Schwangerschaftsabbrüche durchführen, bereits die erforderlichen Kompetenzen vermittelt werden. Sie sind in der Lage, entsprechende Verfahren sicher umzusetzen und eine qualitativ gute Versorgung zu gewährleisten. Neben ethisch-moralischen Gründen ist auch häufig die fehlende Akzeptanz Grund für Ärztinnen und Ärzte, die Verfahren nicht durchzuführen. Um die Qualität der Versorgung der betroffenen Frauen noch weiter fortzuentwickeln und um eine verbesserte Akzeptanz für das Thema schon in der Ausbildung zu erreichen, sind die nachfolgenden Maßnahmen vorgesehen.“

Während die meisten Ärzte demzufolge den Lebensschutz ungeborener Kinder als hoch erachten und im Einklang damit entscheiden, keine Abtreibungen durchführen zu wollen, will das BMG offensichtlich diesbezüglich einen Gesinnungswandel herbeiführen. Ob dies im Einklang mit dem verfassungsrechtlichen Gebot des Lebensschutzes Ungeborener steht, erscheint fraglich. Im Sinne des Gebotes ist von dieser Maßnahme dringend abzu- sehen und stattdessen die hohe Bedeutung des Lebensschutzes und die Beratung dazu noch stärker in die Aus-, Fort- und Weiterbildung der für Schwangerschaftsabbrüche zuständigen Ärzte zu integrieren. So können sie ihrer Verpflichtung, in einer Beratung auf den Schutz des Lebens hinzuwirken, informiert und kompetent nachkommen.

⁵ www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/S/Schwangerschaftsabbruch/Konzept_zur_Fortentwicklung_der_Qualifizierung_von_Aerztinnen_und_Aerzten_die_Schwangerschaftsabbrueche_vornehmen.pdf

⁶ www.aerzteblatt.de/treffer?mode=s&wo=17&typ=1&nid=115772&s=Gitter&s=Konzept

Zu 4

Maßgeblich für die Entscheidung der Schwangeren, das ungeborene Kind zu behalten, kann insbesondere das Beratungsgespräch sein, durch das die Schwangere erst den für die Abtreibung maßgeblichen Beratungsschein erhalten kann. Gemäß § 3 SchKG stellen die Länder ein ausreichendes Angebot wohnortnaher Beratungsstellen sicher. Auch Beratungsstellen freier Träger werden gefördert, wobei die Ratsuchenden zwischen Beratungsstellen unterschiedlicher weltanschaulicher Ausrichtung auswählen können sollen. Festgehalten ist in § 5 Absatz 1 Satz 4 SchKG zwar, dass die Schwangerschaftskonfliktberatung dem Lebensschutz dient. Jedoch wirft es Bedenken auf, wenn Träger von freien Beratungsstellen sich öffentlich deutlich kritisch zu der durch das Bundesverfassungsgericht festgelegten Rechtslage hinsichtlich des Lebensschutzes äußern. So findet sich in der Broschüre von pro familia „Schwangerschaftsabbruch, Fakten und Hintergründe“ aus dem Jahr 2017 unter anderem die Aussage, das Lebensrecht des ungeborenen Kindes würde häufig dem Recht der Frau auf sexuelle Selbstbestimmung und dem damit verbundenen Recht auf Abbruch einer ungewollten Schwangerschaft eindimensional gegenübergestellt; dies würde auch das Bundesverfassungsgericht tun.⁷ „Abbruchgegner“ seien „mehrheitlich von einem konservativen christlich-fundamentalistischen Denken geprägt“. Aus Sicht von pro familia genieße „allerdings der Schutz der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und Rechte der Frau oberste Priorität“.

Pro familia fordert, die §§ 218 und 219 aus dem Strafgesetzbuch zu streichen. Die Gesetzgebung sei von Doppelmoral und Bevormundung geprägt und Frauen würden im geltenden Recht diskreditiert und kriminalisiert.⁸ Eine Abtreibung sollte frei von staatlicher Einflussnahme stattfinden.⁹ Demgegenüber hält es das Bundesverfassungsgericht für „mit der rechtsstaatlichen Ordnung des Grundgesetzes unvereinbar, wenn die an dem Konflikt beteiligten Frauen selbst mit rechtlicher Erheblichkeit feststellten, ob eine Lage gegeben ist, bei der das Austragen des Kindes unzumutbar ist und deshalb der Abbruch der Schwangerschaft auch von Verfassung wegen erlaubt werden kann“ (BVerfGE 88, 203, R. 209).

Da Arbeitnehmer in der Regel die Grundüberzeugungen der Organisation, für die sie arbeiten, mittragen, ist fraglich, inwiefern der Lebensschutz des ungeborenen Kindes in Beratungsgesprächen bei pro familia tatsächlich eine Rolle spielt. Im Flugblatt von pro familia zum Schwangerschaftsabbruch wird lediglich auf die rechtlichen Voraussetzungen einer Abtreibung (Beratungsschein, Wartezeit, Abtreibung nur bis zur 12. Schwangerschaftswoche) verwiesen, der Lebensschutz selbst wird nirgendwo erwähnt¹⁰.

Die Bundesregierung ist dazu aufgerufen, dies zu prüfen und gegebenenfalls eine Verbesserung der Rechtslage oder der Anerkennungspraxis von Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen gemäß § 219 Absatz 2 Satz 1 StGB vorzunehmen, damit dem Lebensschutz in Beratungsgesprächen besser Rechnung getragen wird.

⁷ www.profamilia.de/fileadmin/publikationen/Fachpublikationen/Schwangerschaftsabbruch/Hintergrund-Schwangerschaftsabbruch.pdf S. 4

⁸ vgl. im Ganzen aaO

⁹ www.profamilia.de/fileadmin/publikationen/Fachpublikationen/Schwangerschaftsabbruch/Hintergrund-Schwangerschaftsabbruch.pdf, Das Recht der Frau auf selbstbestimmte Entscheidung, pro familia Position zum Schwangerschaftsabbruch (Mai 2012)

¹⁰ www.profamilia.de/fileadmin/publikationen/Erwachsene/mehrsprachig/Kurzinfo_Schwangerschaftsabbruch_Deutsch.pdf

